

Kinderrechtekommission des DFGT

Stellungnahme zum Gesetzesantrag der SPD zur Reform des Vormundschaftsrechts (Juli 2010)

I. Allgemeines

Die Forderungen und Vorschläge im SPD-Gesetzesantrag speisen sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ (vor allem den Forderungen der Unterarbeitsgruppe zum Reformbedarf in der Vormundschaft und Pflegschaft). Sie sind allerdings nicht auf die Themenstellung des Referentenentwurfs („Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts“) begrenzt, sondern erfassen auch weitergehende Forderungen der Arbeitsgruppe (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt, Fortbildung von Richtern und fallübergreifende interdisziplinäre Zusammenarbeit, Kinder- und Jugendliche in Pflegefamilien). Die Kinderrechtekommission hat sich in ihrer Stellungnahme vom 30.3.2011 (nachfolgend: „Stellungnahme“) nur mit der Themenstellung des Referentenentwurfs, d.h. den notwendigen Änderungen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts beschäftigt. Zu den im übrigen angesprochenen Themen (unter Pkt. 4 des Forderungskatalogs) soll im nachfolgenden nur kurz eingegangen werden.

II. Zu den Vorschlägen (unter II. des Gesetzesantrags) im Einzelnen

Die Vorschläge, die sich mit der Reform des Vormundschaftsrechts beschäftigen (Pkte.1-3.), decken sich weitgehend mit denen in der Stellungnahme der Kinderrechtekommission. Im Einzelnen:

1. Pkt. II.1.a. (Reduzierung der Fallzahlen)

Die Fallzahlenbegrenzung als solche ist dringend notwendig, wenn das Ziel des Gesetzgebers, eine stärkere persönlich geführte Vormundschaft, erreicht werden soll. Ob die Obergrenze dabei bei 40 oder 50 liegen muss, mag dahinstehen. Notwendig ist eine differenzierte Lösung, die dem jeweiligen Einzelfall stärker gerecht wird. Zudem verkürzt der SPD-Vorschlag ebenso wie der Vorschlag des BMJ zu Unrecht den Blick auf die Amtsvormundschaft (Stellungnahme Pkt. II.6.)

2. Pkt. II.1.b. (Muss statt Soll-Vorschrift)

s. dazu Stellungnahme Pkt. II.6.

3. Pkt. II.1.c. (Mehrkosten, Personalbedarf)

Die deutliche Forderung nach Aufstockung der Personaldecke kann nur nachdrücklich unterstützt werden, da sie die notwendige Konsequenz einer Reduzierung der Fallzahlen ist.

4. Pkt. 2.a. (gesetzliche Konkretisierung der Personensorgepflicht des Vormunds)

Die Forderung nach einer stärkeren Konkretisierung der Personensorgepflichten des Vormunds ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht auch dem Anliegen des Referentenentwurfs des BMJ. Es stellt sich lediglich die Frage, ob hierfür ein allgemeines gesetzliches Leitbild entsprechend dem Vorschlag der SPD aufgestellt werden sollte oder nicht eine Ergänzung einzelner gesetzlicher Regelungen (so wohl der Referentenentwurf des BMJ) ausreicht (hierzu Stellungnahme unter Pkt. II.1., III.4.). Gegen den Vorschlag der SPD ist zu einzuwenden, dass er im wesentlichen die bisherige Verweisung auf das Eltern-Kind-Verhältnis in den §§ 1793 Abs. 1 S. 2, 1800 BGB durch eine allgemeine Generalklausel ersetzt, die nicht nur für die Personen- sondern auch für die Vermögenssorge passt und dem besonderen Anliegen, eine stärker persönlich geführte Vormundschaft zu erreichen, weniger Rechnung trägt als der Referentenentwurf.

5. Pkt. II.2.b. (Beteiligung des Mündels)

s. dazu Stellungnahme unter Pkt. III.4.

6. Pkt. II.3. (insgesamt)

Die unter Pkt. II.3. gemachten Vorschläge sind von grundsätzlicher Bedeutung für die Zielrichtung des konkreten Referentenentwurfs und sollten deswegen nicht erst einer großen Reform vorbehalten bleiben. Vielmehr sollten sie bereits Eingang in das aktuelle Gesetzesvorhaben finden (Stellungnahme unter Pkt. III.vor 1.).

7. Pkt. II. 3.a. (Rechtsbehelfe des Mündels)

Bereits die Unterarbeitsgruppe „Qualitätssicherung in der Vormundschaft“ forderte eine Beschwerdeinstanz für den Mündel neben den Rechtsbehelfen des FamFG. Vorrangiger erscheint der Kinderrechtekommission allerdings zunächst, die verfahrensrechtliche Stellung des Minderjährigen im FamFG zu verbessern (dazu Stellungnahme unter III.4.).

8. Pkt. II.3.b. (Stärkung des Subsidiaritätsprinzips)

Zu Recht verweist der Antrag darauf, dass der Subsidiaritätsgrundsatz nicht nur für den ehrenamtlichen, sondern auch den berufsmäßig tätigen Einzelvormund gelten muss (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.c)).

9. Pkt. II.3.c. (Beratung und Unterstützung des Einzelvormunds)

Eine Reform des § 53 Abs. 2 SGB VIII (wohl Schreibfehler im Antrag) ist nicht ausreichend, sondern sollte flankiert werden durch Änderungen in § 1837 BGB (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.a.).

10. Pkt. II.3.d. (Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder)

Das Anliegen kann nur nachdrücklich unterstützt werden, weil es ein weiteres Mittel zur Stärkung des Subsidiaritätsprinzips ist (allg. dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.).

11. Pkt. II.3.e. (Einbindung von Vormundschaftsvereinen)

Auch dieser Vorschlag kann nur unterstützt werden, da auch er ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer persönlich geführten Vormundschaft ist und ebenfalls das gesetzliche Leitbild der Einzelvormundschaft stärkt (allg. dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.).

12. Pkt. II.3.f. (Pflegeeltern als Einzelvormünder)

Die Forderung ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird von der Kinderrechtekommission ebenfalls aufgestellt (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.b.).

13. Pkt. II.3.g. (Vergütung des Vormundschaftsverein)

Die Forderung, über die Vergütung eines Vereinsvormunds nachzudenken, soweit dieser als Einzelvormund tätig ist, wurde zu Recht bereits von der Unterarbeitsgruppe „Qualitätssicherung in der Vormundschaft“ mit Blick auf die Entscheidung des BGH FamRZ 2007, 900 gestellt. Der Kinderrechtekommission erscheinen darüber hinaus die §§ 1836 sowie das VBVG mit Blick auf den bislang ehrenamtlich tätigen Einzelvormund korrekturbedürftig, um für ihn einen Anreiz zu setzen, diese Aufgabe zu übernehmen (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.2.).

14. Pkt. II.3.h. (Qualifikation des Amtsvormunds)

s. dazu Stellungnahme unter Pkt. III.3.

15. Pkt. II.3.i. (Interessenkollision, Behördenstruktur)

Zu Recht hebt der Vorschlag hervor, dass zur Vermeidung von Interessenkollisionen eine Änderung in der Behördenstruktur notwendig ist. Es stellt sich allerdings die Frage, ob hierfür wirklich die Schaffung einer neuen Behörde vonnöten ist oder nicht eine stärkere Trennung zwischen Leistungs- und Kontrollebene schon durch Änderung der Verwaltungsstruktur in den Jugendämtern erreicht werden kann (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.vor 1.)

16. Pkt. II.4. (Teilnahme an gerichtlichen Terminen, Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter, Dauerpflege)

Von den genannten Themen sei nur das letztgenannte kurz hervorgehoben. Eine rechtliche Absicherung der Dauerpflegeverhältnisse ist von zentraler Bedeutung. § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII verlangt, dass in den Fällen, in denen eine Refunktionalisierung der Familie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitrahmens möglich ist, eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive gefunden werden muss. Eine Möglichkeit zur rechtlichen Stabilisierung der Dauerpflegeverhältnisse ist die stärkere Berücksichtigung von Pflegeeltern bei der Suche nach geeigneten Einzelvormündern (dazu Stellungnahme unter Pkt. III.1.b.). Allerdings kann dies nicht die einzige Möglichkeit sein. Zudem weist die notwendige Reform des Pflegekinderrechts zahlreiche weitere Facetten auf, die von der Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung der Pflegeeltern bis hin Reformen des Umgangsrechts der leiblichen Eltern reichen. Mit diesem Fragenkomplex wird sich die Kinderrechtekommission in einer ihrer nächsten Sitzungen beschäftigen und voraussichtlich eine eigene Stellungnahme verfassen.